OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753533/24/MZ

Datum:
Linz, 24. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.02.2025, GZ: BHBRSich-2024-370046/11-ro, betreffend Waffenverbot nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.02.2025, GZ: BHBRSich-2024-370046/11-ro, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) ein Waffenverbot verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die bP habe ihre Gattin am 19.10.2024 mit dem Tode bedroht und sie mit dem Fuß getreten.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Die bP bringt vor, ihre (nunmehrige) Ex-Gattin zu keiner Zeit bedroht oder ihr etwas angetan zu haben. Es habe sich lediglich um einen Streit gehandelt, der beigelegt sei. Mittlerweile habe eine Versöhnung stattgefunden.

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:
Die bP stand seit dem Jahr 2017 mit der Zeugin B__ in aufrechter Ehe, nach dem unten geschilderten Vorfall kam es zur Scheidung. Der Ehe entstammen keine Kinder, die Gattin der bP brachte jedoch zwei Kinder aus einer früheren Beziehung, C__ und D__, mit in die Ehe. Mittlerweile haben sich die ehemaligen Ehegatten wieder ausgesöhnt und leben weiter im Familienverbund zusammen.

Aufgrund unterschiedlicher Wünsche im Hinblick auf ein gemeinsames Kind war die Ehe im zweiten Halbjahr 2024 derart zerrüttet, dass sich die beiden Ehepartner auf eine Trennung geeinigt hatten. B__ suchte deswegen am 18.10.2024 das BG Mattighofen auf, um ein Formular für eine einvernehmliche Scheidung abzuholen. Sie füllte das Formular aus, und kreuzte dabei an, dass die bP Ehegattenunterhalt bezahlen würde. Am Abend des 19.10.2024 entsponn sich deswegen eine zunächst verbale Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten. Die bP teilte ihrer Gattin mit,

dass sie keinen Unterhalt, sondern nur ein Messer in den Hals bekommen würde, wie die bosnische Frau E__, die von ihrem Mann in einer live Übertragung auf Instagram mit einem Kopfschuss getötet wurde. Nach weiterem Streit, bei dem die Töchter der Gattin weinend zugegen waren, öffnete die Gattin die Wohnungstür und versuchte, unter anderem durch hinausschieben der bP, sie zum Verlassen der Wohnung zu bewegen. Daraufhin wandte sich die bP ihrer Gattin zu, schubste diese mit Gewalt weg und riss diese an den Haaren. Daraufhin riss die Gattin die bP ihrerseits an den Haaren. In weiterer Folge trat die bP mit dem Fuß gegen den linken Oberschenkel der Gattin, was zu einem Hämatom führte. Schließlich ging C__ weinend zwischen die Streitparteien und konnte diese trennen. Die bP zerschlug daraufhin mit der Faust auf einen Spiegel ein und verletzte sich dabei.
Zu einem späteren Zeitpunkt teilte die bP Frau C__ mit, sie werde ihr alles wegnehmen, auch das Geld, das ihr zustehe, und dass sie bei einer Scheidung nichts bekommen werde.

Mit Beschluss des BG Mattighofen wurde das Verfahren gegen die bP gemäß § 83 Abs 2 StGB, wonach die bP B__ durch Versetzen eines Fußstoßes gegen den linken Oberschenkel am Körper misshandelt und in Form eines Blutergusses am linken Oberschenkel verletzt wurde, für eine Probezeit von einem Jahr und nach Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages von 100,- EUR diversionell erledigt.

c.2) Beweiswürdigung:
Die Zeugin B__ hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Aussage verweigert. Gleiches gilt für die zur Bestätigung des von ihr geschilderten Tatverlaufs von der bP namhaft gemachte Zeugin C__. B__ ist sohin ihrer bei der Polizei getätigten Aussage nicht entgegengetreten, und gibt es für das erkennende Gericht keinen Hinweis darauf, dass die erstattete Anzeige bzw die Aussagen bei der Behörde nicht den Tatsachen entsprechen würden. Dies vor allem auch deshalb, als die von B__ gemachten Angaben nicht bloß nicht näher beschriebene Drohungen beinhalten. Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes wäre es lebensfremd anzunehmen, die Zeugin habe sich die oben geschilderte Drohung, ein Messer in den Hals zu bekommen und wie die bosnische Frau E__ zu enden, nur ausgedacht.

Die bP selbst wird vom erkennenden Gericht als wenig glaubwürdig angesehen. Dies vor allem deshalb, als die bP zunächst im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung angab, nach einem Streit lediglich die Wohnung verlassen zu haben. Auch auf dezidierte Nachfrage teilte die bP mit, nur die Wohnung verlassen zu haben und von ihrer damaligen Gattin rausgeschubst worden zu sein. Auf Vorhalt des Verhandlungsleiters, dass es nach Auskunft des BG Mattighofen eine Diversion gebe, im Rahmen derer die bP die Verantwortung übernommen habe, gab die bP zunächst an, dass es sich dabei um andere als den in Rede stehenden Vorfall gehandelt habe. Erst auf dezidierten Vorhalt des zwischenzeitlich eingeholten Beschlusses des BG Mattighofen, wonach die bP der B__ durch einen Tritt ein Hämatom zugefügt hat, räumte die bP widerwillig den erfolgten Tritt ein, stritt aber

weiterhin ab, die Zeugin an den Haaren gerissen oder einen Spiegel zerschlagen zu haben.

Bei einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Beweise hegt das erkennende Gericht vor diesem Hintergrund keine Zweifel am festgestellten Sachverhalt.

a) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF lautet:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) …"

d) In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154).

§ 12 Abs 1 WaffG erlaubt es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt hierzu voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der entscheidungsrelevante Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs 1 WaffG begründet und ob diese die Annahme rechtfertigen, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem Waffengesetz (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen und der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe daher nicht restriktiv auszulegen (vgl etwa VwGH 26.6.2014,

2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen.

e) Die bP hat im Rahmen eines stattgefunden habenden Streites einerseits die Ex-Gattin mit dem Tode bedroht, und darüber hinaus durch einen Fußtritt gegen den Oberschenkel auch tatsächlich körperliche Gewalt ausgeübt. Das Zerschlagen eines Spiegels zeigt das Aggressionspotential der bP zudem ebenso wie die Drohung, die wirtschaftliche Existenz der Ex-Gattin zu zerstören. Dass der verfahrensauslösende Konflikt derzeit bereinigt ist und sich die damaligen Streitpartner wieder ausgesöhnt haben, ist insofern unbeachtlich, als die Aggressionsbereitschaft der bP in ähnlichen, künftigen Situationen auch aus gänzlich anderem Anlass wirksam werden kann (vgl VwGH 19.12.2005, 2005/03/0061 mwH). Dies insb auch deshalb, weil die bP die Anlasstat über weite Strecken leugnet bzw lediglich – vom Verhandlungsleiter durch Vorhalte in die Ecke gedrängt - nicht mehr leugenbare Teile derselben zugestanden, und demnach die Tat offensichtlich auch in keinster Art und Weise reflektiert hat. Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, dass die bP durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Wohlverhalten der bP über einen Zeitraum von etwa acht Monaten seit dem in Rede stehenden Vorfall jedenfalls als zu kurz anzusehen ist, um die erstellte Prognose abzuändern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer